



Wahlrechtsnovelle: Die Neuerungen betreffen alle bundesweiten Wahlen (Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen, Europawahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen).

Briefwahl, Fristen, Ausschließung

Am 1. Oktober 2011 ist das Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 in Kraft getreten. Es bringt unter anderem Neuerungen bei der Briefwahl und bei den Wahlausschließungsgründen.

Am 16. Juni 2011 wurde vom Nationalrat eine umfangreiche Wahlrechtsnovelle beschlossen. Sie enthält insbesondere Neuregelungen über die Beantragung und die Ausfolgung von Wahlkarten, geänderte Regelungen für das Rücklangen von Wahlkarten zur Briefwahl, Änderungen der Wahlausschließungsgründe aufgrund gerichtlicher Verurteilungen und den Wegfall des Wahlausschließungsgrundes „Mitglieder regierender Häuser ...“ bei Bundespräsidentenwahlen.

Die Neuerungen betreffen alle bundesweiten Wahlen (Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen, Europawahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen).

Die Wahlausschließungsgründe in der Nationalratswahlordnung 1992 (NR-WO) waren viele Jahre unverändert. Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu mehr als einem Jahr unbedingter Haft verurteilt worden waren, waren automatisch vom Wahlrecht ausgeschlossen, und zwar bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Haftentlassung.

Der Ausgang des vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführten Verfahrens „Frodl gegen Österreich“ war für den Gesetzgeber der Grund, die Wahlausschließungsgründe unter größtmöglicher Berücksichtigung dieses Erkenntnisses neu zu gestalten. In Hinblick ist vom aktiven Wahl-

recht jede Person ausgeschlossen, die aufgrund einer Einzelfallentscheidung eines Gerichts rechtskräftig entweder zu einer mehr als fünfjährigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird oder zu einer mehr als einjährigen unbedingten Freiheitsstrafe, wenn ein „Zusammenhang zwischen der begangenen Straftat und Fragen, die sich auf Wahl- und demokratische Institutionen beziehen“, besteht. Für das passive Wahlrecht bleibt die Rechtslage unverändert.

In der Praxis bedeutet dies, dass auch bei Personen, die zu mehr als fünf Jahren unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, für den Ausschluss vom Wahlrecht die Einzelfallentscheidung eines Gerichts zwin-

gend erforderlich ist. Liegt das Ausmaß der unbedingten Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und fünf Jahren, so kann das Gericht die Einzelfallentscheidung nur dann treffen, wenn eine strafbare Handlung „gegen den Staat“ begangenen worden ist.

Es handelt sich hierbei vor allem um Tatbestände wie Hochverrat, staatsfeindliche Verbindungen, Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole, Landesverrat, strafbare Handlungen gegen das Bundesheer, strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen, strafbare Verletzungen der Amtspflicht im Zusammenhang mit Wahlen, Störung der Beziehungen zum Ausland sowie Völkermord. Neuland beschritten wurde



Wir unterstützen Sie im Alltag

- Hauskrankenpflege, Heimhilfe
- Essen auf Rädern, Notruftelefon
- Besuchsdienst
- Betreute Senioren-Wohngemeinschaften
- Tageszentren für Senioren
- Nachbarschaftszentren
- Erholungseinrichtung im Burgenland: „Sonnengarten Schreibersdorf“

Wiener Hilfswerk

Schottenfeldgasse 29 | Stiege 1 | 2. Stock | 1072 Wien
 Tel.: 01/512 36 61 | Fax: 01/512 36 61-33
 E-Mail: info@wiener.hilfswerk.at | www.hilfswerk.at



Wahlkarten: In Hinkunft muss einmal die Identität des Antragstellers nachgewiesen werden.

Keine Lust auf Strafzettel?

Radarstrafe, Falschparken,
 Amtsbeleidigung, ...

**Spar Geld, Zeit und Nerven
 mit unseren Tipps!**

Antworten auf Alltagsfragen



Dr. Thomas Würzl

Rechtsanwalt

Sonnenfelsgasse 3/2 b
 A-1010 Wien

Tel.: 01 / 532 27 80
 Fax: 01 / 533 84 39
 Mobil: 0664 / 206 84 90
 E-mail: office.wuerzl@chello.at

mit der Regelung, wonach eine wahlberechtigte Person mit Hauptwohnsitz in einer Justizanstalt nicht in die Wählerrevidenz der Gemeinde der Justizanstalt, sondern in die Wählerrevidenz der Gemeinde des letzten Hauptwohnsitzes eingetragen wird.

Vor allem in einer Übergangsphase kommt auf die Gemeinden einiges an Arbeit zu, und zwar nicht nur für jene Gemeinden mit dem Sitz einer Justizanstalt, sondern für sämtliche Gemeinden, da sie anhand des Strafregisters überprüfen müssen, ob die Ausschlussgründe auch nach den neuen Voraussetzungen weiter zutreffen.

„Habsburg“-Regelung.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit waren bis zum 1. Oktober 2011 auch „Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben“. Mit diesem Satz des Art. 60 Abs. 3 B-VG wollte der Gesetzgeber der 1920er-Jahre verhindern, dass es möglicherweise zu einer Restauration des Kaiserhauses käme.

Der Name „Habsburg“ kommt aber im Gesetzestext nicht vor und aus moderner legislativer Betrachtung enthält die nunmehr außer Kraft getretene Verfassungsnorm gleich mehrere „unbestimmte Gesetzesbegriffe“. Die Änderung des Bundes-Ver-

fassungsgesetzes und in der Folge des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1972 ist eine politische Entscheidung gewesen. Für die Bundeswahlbehörde bedeutet sie jedoch bei zukünftigen Bundeswahlen ein Mehr an Rechtssicherheit, wäre es doch für sie in vielen Fällen unklar gewesen, was ein „regierendes Haus“ ist oder worum es sich bei einer „Familie, die ehemals regiert hat“, tatsächlich handelt.

Wahlkarten. Unzukömmlichkeiten bei einer Landtagswahl und bei einer Stichwahl zu einer Bürgermeisterwahl waren der Auslöser dafür, dass die Klubs der Regierungsparteien Anfang 2011 darauf gedrängt haben, die Regelungen für die Beantragung einer Wahlkarte zu verschärfen.

Bei der Konzipierung der Gesetzesänderungen in Form eines Initiativantrags war die Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres immer wieder eingebunden.

Die nunmehr geltenden Regelungen sollten einen größeren Schutz vor missbräuchlicher Beantragung einer Wahlkarte bieten. Den Bürgerinnen und Bürgern sollte es dabei in Zukunft möglich sein, relativ komfortabel in den Besitz einer Wahlkarte zu gelangen. „Faustregel“ für den Erwerb

einer Wahlkarte ist in Hinkunft, dass einmal die Identität des Antragstellers nachgewiesen werden muss, sei es bei der Antragstellung, sei es bei der Ausfolgung der Wahlkarte.

Im Fall der eingeschriebenen Zustellung der Wahlkarte ist auch in Hinkunft eine Ersatzzustellung nach dem Zustellgesetz möglich – eine Übernahme durch bestimmte, insbesondere sich im Haushalt aufhaltende Personen. Bei Personen in Anstaltspflege ist hingegen eine eigenhändige Zustellung zwingend erforderlich.

Mit „gewöhnlicher Post“ können die Gemeinden eine Wahlkarte übermitteln, wenn diese mündlich beantragt worden ist, wenn ein „Abonnement“ (für Auslandsösterreicher oder erkrankte bzw. gebrechliche Personen) vorgemerkt ist, oder wenn ein elektronisch eingebrachter Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen war.

Wahlkarten müssen weiterhin nicht im Postweg zugestellt werden. Auch eine Übermittlung durch Boten ist zulässig. In diesem Fall hat der Gesetzgeber allerdings einen Übereilungsschutz verankert; die sofortige Mitnahme von Wahlkarten durch die Boten ist unzulässig.

Geänderte Fristen. Die „Acht-Tage-Frist“ für das Eintreffen der Briefwahlstimmen bei den Bezirkswahlbehörden gehört der Vergangenheit an. Wahlkarten müssen sich nun spätestens am Wahltag, bis 17 Uhr, in Gewahrsam einer Behörde befinden – und zwar entweder bei einer Bezirkswahlbehörde oder in einem Wahllokal dieses Bezirks. Die Bezirkswahlbehörden müssen eine Infrastruktur aufrechterhalten, die gewährleistet, dass Wahlkar-



Wahlausschließungsgründe: Auch die „Habsburg“-Regelung wurde außer Kraft gesetzt – das Verbot der Wählbarkeit von Mitgliedern regierender oder ehemals regierender Häuser.

ten des eigenen Stimmbezirks am Samstag vor der Wahl sowie am Wahltag jeweils von 8 bis 17 Uhr entgegengenommen werden.

Zwar hat der Gesetzgeber alle vor der Wahl verankerten Fristen um eine Woche vorverlegt. In Anbetracht der Tatsache, dass am Samstag und Sonntag eine Zustellung von Wahlkarten durch die Post an die zuständigen Bezirkswahlbehörden nicht stattfindet, wäre der Zeitraum für das Ausliefern und Zurückklagen von im Postweg versendeten Wahlkarten in Hinkunft de facto um zwei Tage kürzer.

Diesem Umstand hat der Gesetzgeber insofern Rechnung getragen, als er die Bundesministerin für Inneres mit einem Entschließungsantrag ersucht hat, im Einvernehmen mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass die verlorenen zwei Tage durch administrative Maßnahmen (früherer Beginn des „Rollouts“ der Wahlkarten) „zurückgeholt“ werden.

Bei Vertretungsbehörden im EWR-Raum sowie in der Schweiz müssen Wahlkarten in Hinkunft bis zum sechsten Tag vor der Wahl zur Weiterleitung abgegeben werden, wenn die Weiterbeförderung sichergestellt sein soll, in al-

len anderen Staaten sogar schon bis zum neunten Tag.

Mit einer Meldungskette über eingelangte Wahlkarten will der Gesetzgeber in Hinkunft verhindern, dass Wahlkarten, die erst nach dem Schließen des letzten Wahllokals (Wahltag, 17 Uhr) in den Gewahrsam der Behörde gelangt sind, in die Ergebnisermittlung einbezogen werden. Von dieser Meldungskette sind sowohl die bei den Bezirkswahlbehörden eingelangten, als auch die über ein Wahllokal weitergeleiteten Briefwahlstimmen betroffen.

Etwas gelockert hat der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Ausstellung von Duplikaten für Wahlkarten. Zwar können für abhanden gekommene Wahlkarten Duplikate auch in Hinkunft keinesfalls ausgefolgt werden. Hingegen ist es nun zulässig, unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben worden ist, durch ein Duplikat zu ersetzen, wenn das „Original“ an die Gemeinde retourniert worden ist. Um zu verhindern, dass an Wahlberechtigte übersendete Wahlkarten in

einer Postfiliale oder bei einem Postpartner vor dem Wahltag „stranden“ (d. h. dass sie sich bis über die Wahl hinaus in schon geschlossenen Postfilialen befinden), hat der Gesetzgeber eine Abholung der Wahlkarte durch die in den Zuständigkeitsbereich der Postgeschäftsstelle fallende Gemeinde vorgesehen.

Schulung. Für die relativ umfangreichen und teilweise komplizierten Änderungen im Wahlrecht sind Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachgeordneten Behörden vorgesehen. In einer Konferenz der Landes- und Bezirkswahlbehörden informierten Experten des Bundesministeriums für Inneres die etwa 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die neuen Regelungen und beantworteten zahlreiche Fragen. Die Gemeinden wurden mittels eines Erlasses vor dem Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011 über das Vorgehen im Zusammenhang mit den Wahlausschließungsgründen in Kenntnis gesetzt.

Ausblick. Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 ist der erste von zwei Schritten, nämlich die Verankerung der Neuregelungen auf Bundesebene. Der zweite Schritt wird dezentral erfolgen und ist teilweise im Gange. Die Länder müssen ihre Wahlrechtskodifikationen relativ rasch ändern – insbesondere was die verfassungsrechtlich vorgegebenen Wahlausschließungsgründe betrifft.

Für die Gemeinden wird dies in der Folge weitere Übergangsmaßnahmen bedeuten, sind doch auf Gemeindeebene dann auch nicht-österreichische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger von den Neuerungen betroffen. *Robert Stein*